



Betrieb nicht ortsfester, zeitweiliger Trinkwasserversorgungsanlagen

Informationen für Betreiber bei Veranstaltungen und Märkten

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sieht vor, dass für bestimmte Tätigkeiten ausschließlich Trinkwasser verwendet werden darf. Ziel ist es, den Eintrag und die Vermehrung von Krankheitserregern in die Trinkwasserversorgungsanlage zu vermeiden und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Grundsätzlich gilt daher: Für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln, für die Reinigung von Geschirr und Gerätschaften sowie zum Händewaschen muss Trinkwasser verwendet werden. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist gemäß TrinkwV der „Betreiber“ verantwortlich. Dieser Begriff umfasst, gerade bei größeren Veranstaltungen und Märkten, sowohl den Gesamtveranstalter als auch den Betreiber des einzelnen Angebotes. Informieren Sie sich daher, welche Anforderungen von Ihnen zu erfüllen sind. Bei Fragen stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Sollte im Rahmen einer Veranstaltung eine Trinkwasserversorgungsanlage eingerichtet werden, d. h. eine sogenannte „zeitweilige, nicht ortsfeste Trinkwasserversorgungsanlage“, muss dies dem Amt für Gesundheit und Prävention im Vorfeld **unverzüglich** angezeigt werden. Diese Meldepflicht ist mit Anzeige der Veranstaltung bei der zentralen Veranstaltungsbehörde (Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden) erfüllt.

Um nachzuweisen, dass Trinkwasserqualität vorliegt, werden Wasseruntersuchungen an den Hydranten durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH) durchgeführt. Erst wenn eine einwandfreie Trinkwasserqualität nachgewiesen wird, kann eine Verwendung des Wassers als Trinkwasser gestattet werden. Eine Übermittlung der Befunde an das Amt für Gesundheit und Prävention erfolgt durch die DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH. Sind die Befunde einwandfrei, müssen Sie als Betreiber nichts veranlassen.

Anforderungen

- Hydranten, Standrohre und das Verteilsystem müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden.
- Schlauchleitungen zum Anschluss der Marktstände/ Buden müssen gemäß Kunststoff-Trinkwasser-Leitlinie (KTW) und DVGW-Regelwerk geprüft sein (kontrollierbar durch den Aufdruck/die Prägung auf dem Schlauch).
- Die Schläuche müssen laut DIN 2001 vor jeder Nutzungsperiode und mindestens einmal jährlich von einem akkreditierten Labor überprüft werden (siehe Anhang 1)
- Das Schlauchsystem ist vor jeder Inbetriebnahme (bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich) intensiv zu spülen.
- Die Überwachungspflicht im Sinne der TrinkwV obliegt dem Betreiber vor Anschluss an das Trinkwassersystem.
- Schlauchleitungen sind nach Veranstaltungsende zu reinigen, zu entleeren und vollständig zu trocknen.

Das Amt für Gesundheit und Prävention kann anlassbezogen bzw. stichprobenartig Kontrollen der Trinkwasserqualität vornehmen. Die Kosten trägt in diesem Falle der Betreiber im Sinne der TrinkwV.

Bei längeren Veranstaltungen muss durch technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Spülen) sichergestellt werden, dass die Trinkwasserqualität dauerhaft gewährleistet wird (siehe Anforderungen).

Bei Verstößen und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungen der geltenden TrinkwV kann mit einer sofortigen Stilllegung der Wasserversorgungsanlage gerechnet werden. Es gelten die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände gemäß der TrinkwV.

Bei Rückfragen berät Sie das Amt für Gesundheit und Prävention individuell und kostenfrei. Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

Kontakt

Amt für Gesundheit und Prävention
Sachgebiet Umwelt- und Wasserhygiene
Telefon: (03 51) 4 88 82 98 01 oder (03 51) 4 88 82 10
E-Mail: gesundheitsamt-umwelthygiene@dresden.de
www.dresden.de/hygiene

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kontrolliert die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften bei Veranstaltungen. Weitere Informationen finden sie unter: www.dresden.de/lebensmittel

Gesetzliche Grundlagen

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Infektionsschutzgesetz
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik (twin-Informationen Nummer 15 des DVGW zur Trinkwasser-Installation)
- Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA-Empfehlungen)
- DIN 2001-2: 2018-01 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen
- DVGW-W 270 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Regelwerk Wasser)
- DVGW-VP 550 und VP 549 (Technische Regeln zu Schlaucharmaturen für Schläuche und Schläuchen für zeitlich befristeten Trinkwassertransport- Anforderungen und Prüfungen)
- KTW-Bewertungsgrundlage (Kunststoff-Trinkwasser-Leitlinie)

Anhang 1

Ein Schriftstück in dieser Form (oder ähnlich) ist mit dem entsprechend gültigen Trinkwasserbefund beim Betreiber vorzulegen.

Trinkwassernutzung

Die/Der Handeltreibende hat den Nachweis der Sauberkeit der Schlauchleitung durch die jährliche Prüfung von einem zugelassenen Prüflabor unter Vorlage des Prüfprotokolls erbracht.

Prüflabor (Adresse/Telefonnummer):

.....
.....
.....

Datum Prüfprotokoll (Kopie des Prüfprotokolls als Anlage):

.....

Name/Inhaber:

.....
.....

Telefon:

.....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....